

Satzung

über die Gestaltung von Garagen (Garagensatzung)

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Gestaltung

1. Garagen bzw. Grenzgaragen sind grundsätzlich mit einem Satteldach zu versehen. Die Dachneigung wird auf 15° - 23° Grad festgelegt, es sei denn, die vorhandene Umgebung erfordert eine steilere Dachneigung. Dachaufbauten sind nicht zulässig. Versetzte Pultdächer oder einhüftige Dächer sind unzulässig.
2. Die Dachneigung bzw. Dacheindeckung der Garagen bzw. Grenzgaragen ist so zu gestalten, daß sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
3. Die Dacheindeckung hat grundsätzlich mit roten Dachplatten zu erfolgen.
4. Sofern eine von Abs. 1 abweichende Dachneigung oder Dachform bzw. von Abs. 3 abweichende Dacheindeckung vorgesehen ist, muß dieser von der Stadt Schongau zugestimmt werden. Ein entsprechender Antrag ist formlos bei der Stadt Schongau einzureichen.

§ 2

Sonstige Vorschriften

1. Bei der Errichtung von genehmigungsfreien Garagen und Grenzgaragen sind die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung einzuhalten.
2. Abstände:
 - a) Vor genehmigungsfreien Garagen ist grundsätzlich ein Stauraum von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (Grundstücksgrenze/ Gehsteig) einzuhalten.
 - b) Bei genehmigungsfreien Garagen, deren Zufahrt parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt, ist grundsätzlich zwischen Vordachvorderkante und öffentlicher Verkehrsfläche ein Abstand von 1 Meter einzuhalten.

§ 3

Geltungsbereich/Ausnahmen

Die in § 1 und § 2 festgelegten Gestaltungsvorschriften gelten nur bei Bauvorhaben, bei denen nicht durch einen Bebauungsplan etwas anderes geregelt ist.

§ 4
Einhaltung anderer Vorschriften

Die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 dieser Satzung genannten Gestaltungs- und Abstandsvorschriften entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen und Genehmigungspflichten, die durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Denkmalschutz-, Wasser-, Straßen-, und Werberecht, Garagenverordnung) an die bauliche Anlage gestellt werden

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schongau, den 22.07.1998
Stadt Schongau

Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 07.07.1998 vom Stadtrat der Stadt Schongau beschlossen und am Freitag, 17.07.1998 im Amtsblatt der Stadt Schongau („Schongauer Nachrichten“) veröffentlicht; sie ist somit an diesem Tage inkraftgetreten.